

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kursdorf des Evangelischen Kirchspiel Schkeuditz

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Schkeuditz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am ...7.3.2024... die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Kursdorf gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten, je Grabstelle</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte</b>	960,00 €
	(1 Sarg und bis zu 1 Urne)	
<b>1.1.2</b>	<b>Erddoppelwahlgrabstätte</b>	1.920,00 €
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten, je Grabstelle</b>	
	Urnwahlgrabstätten	
	Urnwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 1,20 m für bis zu 2 Urnenstellen	960,00 €
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.3.1</b>	Reservierung	48,00 €
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2 erhoben.	

<b>1.3.2</b>	<b>Verlängerung</b>	<b>48,00 €</b>
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	<b>32,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)</b>	
<b>4.</b>	<b>Nutzung Kirche</b> Nutzungsgebühr für nichtkirchliche Trauerfeiern	<b>150,00 €</b>
<b>5.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>5.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	15,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	40,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
<b>5.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>100,00 €</b>
<b>5.3</b>	<b>Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal</b>	<b>40,00 €</b>
<b>5.4</b>	<b>Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung</b>	<b>60,00 €</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.05.2000. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Schkeuditz, 07.03.2024

Ort, den

D. S.



Dr. A. Jendrusch, Pfr.

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

S. Bruns

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Wittenberg, 27.3.24

Ort, den



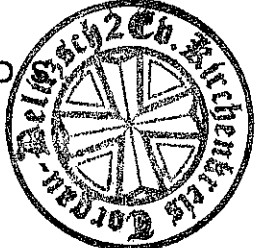
Inold

Amtsleiterin/Amtsleiter

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiel Schkeuditz am 07.03.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kursdorf wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 27.03.2024 unter dem Aktenzeichen 631/06/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiel Schkeuditz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 27.3.24 D  [Signature]  
Ort, den Amtseiterin/Amtseiter